

Vorschulkindergarten-Ordnung

über den Betrieb und die Benutzung des Vorschulkindergartens der Matapi gGmbH im Max – Loidl Weg 4, 85598 Baldham

1. Die Einrichtung

Der Vorschulkindergarten ist speziell für die Kinder konzipiert, die ein Jahr vor der Einschulung stehen oder für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden. Die Grundlagen des Bayerischen Kindergartengesetzes sind auch für unsere Einrichtung bindend. Die pädagogische Arbeit dient der Ganzheit der elementaren Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Aufgabe der Einrichtung ist es, Vorschulkindern den Übergang in die Schule zu erleichtern und den Übertritt erfolgreich zu bewältigen. Dies soll keinesfalls bedeuten, schulische Leistungsanforderungen vorzuziehen, sondern durch präventive und individuelle Förderung in allen Wahrnehmungsbereichen den Entwicklungsstand und die Schulbereitschaft der Kinder zu unterstützen.

Dieses Jahr gezielter Arbeit beinhaltet Aufbau und Förderung von:

- Sozialen Verhaltensweisen
- Selbständigkeit - in Bezug auf die eigene Person und Arbeitsweis
- Lernbereitschaft - Konzentration und Ausdauer
- Logischem Denken - Erkennen von Sachzusammenhängen und Finden von Lösungsmöglichkeiten
- Sprachverständnis und Ausdrucksvermögen
- Motorik und Wahrnehmung, Schulung der Koordination und des Körperbewusstseins
- Musischen Fähigkeiten sowie
- gezielte Förderung bei Teilleistungsschwächen und Wahrnehmungsdefiziten

Die Gruppen werden von erfahrenen Erzieherinnen geleitet, die zusätzliche psychologische und heilpädagogische Qualifikationen einbringen. In jeder Gruppe arbeitet zusätzlich eine geschulte Kinderpflegerin als Zweitkraft. Darüber hinaus beschäftigen wir eine in Heilpädagogik sehr erfahrene Erzieherin, die gruppenübergreifend tätig ist und Kinder in kleinen Gruppen sowie auch einzeln fördert.

2. Elternkontakte und Elternmitarbeit

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich der Schulkindergarten und die Eltern im Rahmen des Betreuungsverhältnisses, erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Damit diese Zusammenarbeit auch gut gelingen kann, bietet der Schulkindergarten vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und des Austausches an.

Am Anfang des Vorschulkindergartenjahres wird ein Elternbeirat gewählt.

3. Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag: 7:30 bis 16:30
Freitag: 7:30 bis 16:00

Kernzeit	8.30 bis 13:00
Montag	7:30 bis 16:30
Dienstag	7:30 bis 16:30
Mittwoch	7:30 bis 16:30
Donnerstag	7:30 bis 16:30
Freitag	7:30 bis 16:00

Abholzeiten: Entsprechend den Betreuungszeiten

Die Tage, an denen der Vorschulkindergarten geschlossen ist, wird von der Leitung und dem Träger festgelegt.

Über die Öffnungs- und Schließzeiten des Schulkindergartens während der Schulferien werden die Eltern zu Beginn des Schulkindergartenjahres schriftlich informiert. Der Schulkindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z. B. krankheitsbedingte Schließung durch das Gesundheitsamt). Die Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung.

4. Buchungszeiten und Gebühren

Die Gebühren werden in **12 Monatsbeiträgen** erhoben - September bis einschließlich August. Der Beitrag wird **per Lastschrift** jeweils zum Monatsanfang vom angegebenen Konto abgebucht. Die Zahlungspflicht besteht auch für alle versäumten Stunden – gleichgültig, ob verschuldet oder unverschuldet – sowie für alle Ferien und kirchlichen Feiertage. Die staatliche Förderung von 100 EUR pro Monat ist in den u.g. Monatsbeiträgen bereits abgezogen.

Monatsbeitrag:

<u>A</u> Buchungszeit >4-5 Std.	25,0	Stundenwoche	208,00 €
<u>B</u> Buchungszeit >5-6 Std.	30,0	Stundenwoche	218,00 €
<u>C</u> Buchungszeit >6-7 Std.	35,0	Stundenwoche	228,00 €
<u>D</u> Buchungszeit >7-8 Std.	40,0	Stundenwoche	238,00 €
<u>E</u> Buchungszeit >8-9 Std.	44,5	Stundenwoche	248,00 €

Spielgeld monatlich: 8,00 €

Lehrmittelgeld monatlich: 7,00 €

Mittagessenpauschale (5 Tage-Woche) 90,00 €

Das Essen wird per Lastschrift für die Monate September bis Juli / 11 x im Jahr abgebucht.

Eine Rückzahlung aufgrund von Fehltagen ist prinzipiell nicht vorgesehen und kann nur im Einzelfall von der Geschäftsführerin genehmigt werden.

Einmal pro Vorschuljahr fallen folgende Gebühren an:

Freiwillige Mitgliedschaft – Förderverein der Matapi gGmbH (Jahresbeitrag)	50,00 €
---	---------

Beitragsermäßigung:

Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, jedoch nur, wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie zum selben Zeitpunkt den Schulkindergarten und/oder den Schulhort besuchen. Die Geschwisterermäßigung beträgt 10 %.

Die Eltern können frei entscheiden, ob sie Mitglied im Förderverein werden wollen. Die Vereinsmitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung, es bedarf der schriftlichen Kündigung. Diese ist in jedem Kalenderjahr zum 31.05. möglich. Ein gesonderter Hinweis erfolgt nicht.

Gesondert ist die Gebührenordnung für alle Tagesstätten des Vereins auf der Web-Seite:

www.vorschulkindergarten-vaterstetten.de

eingestellt und kann bei Bedarf eingesehen oder heruntergeladen werden.

5. Mitteilungspflichten**Im Krankheitsfalle**

Es wird gebeten, das Kind im Schulkindergarten bei Krankheit zu entschuldigen. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Schulkindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ansteckende Krankheiten der Eltern, Geschwister oder sonstiger Familienmitglieder sind mitzuteilen. Ein Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Beiträge besteht nicht.

Leidet das Kind unter einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedermittelung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen (§ 8 Bay. Kindergarten-gesetz).

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht unmittelbar erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution eines Kindes (z. B. Anfallserkrankungen, Allergien Unverträglichkeiten, medikamentöse Langzeitbehandlungen)

Läuse in der Einrichtung

Im Fall von Kopflausbefall müssen die Eltern dies der Leitung des Vorschulkindergar-tens unverzüglich melden. Wir behalten uns das Hausrecht vor, dass das Kind nach der ersten erfolgreichen Behandlung noch weitere 24 Stunden nicht in die Kita kom-men darf. Dies ist der Fürsorgepflicht aller in der Einrichtung geschuldet

Bei Urlaub

Auch hier besteht Mitteilungspflicht. Ein Fernbleiben vom Schulkindergarten muss stets begründet sein.

6. Aufsicht, Versicherungsschutz und Haftung

Aufsicht

Der Vorschulkindergarten übernimmt gemäß dem Aufnahmevertrag die Aufsichtspflicht über das Kind. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der jeweiligen Gruppenöffnungszeit. Ankunft und Abholung des Kindes sind dem zuständigen Betreuungspersonal bekannt zu geben. Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen schriftlich benannt werden. Bei Abholung durch Fahrgemeinschaften ist eine schriftliche Bestätigung im Voraus notwendig. Tritt das Kind den Nachhauseweg allein an, bedarf dies einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten, die bei der jeweiligen Gruppenleiterin abzugeben ist.

Versicherungsschutz

Für die Kinder des Schulkindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Nach den geltenden Bestimmungen besteht Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes im Schulkindergarten, während aller Veranstaltungen und Unternehmungen, die der Schulkindergarten außerhalb des Schulgeländes durchführt. Unfallversicherungsschutz besteht auch auf dem direkten Weg zum Schulkindergarten und nach Hause.

Die Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht sofortige Mitteilungspflicht an die Leitung des Schulkindergartens.

Haftung

Für den Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Das gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

Bei Beschädigung von Eigentum des Schulkindergartens durch das Kind haftet gem. § 828 Abs. 2 BGB das Kind bzw. dessen Eltern. Der Schaden wird von der Haftpflichtversicherung der Eltern ersetzt.

7. Kündigung

Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Der Aufnahmezeitraum in den Vorschulkindergarten umfasst normalerweise ein Schuljahr. Es beginnt zum 01.09. eines Jahres und endet zum 31.08. des darauffolgenden Jahres. Daher endet dieser Vertrag automatisch jeweils zum 31.08., so dass keine schriftliche Kündigung seitens der Eltern erfolgen muss.

Weitere Beendigungsgründe

Bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Wegzug aus dem Einzugsbereich des Vorschulkindergartens) kann im Einzelfall eine Kündigung außerhalb der Fristen erfolgen. Diese muss schriftlich erfolgen. Über eine Anerkennung der Kündigung entscheidet der Träger im Wege einer Einzelfallentscheidung.

Kündigung durch den Träger

Eine außerordentliche Kündigung seitens des Trägers muss schriftlich erfolgen und ist nur aus wichtigen Gründen erlaubt. Solche Gründe sind:

- Die Monatsbeiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen wurden gegenüber dem Träger nicht entrichtet. Ein solcher Fall ist anzunehmen, wenn fällige Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung mit wöchentlicher Fristsetzung unerfüllt bleiben.
- Das Kind erweist sich für die Gruppe als untragbar und gefährdet sich oder andere Kinder.
- Die entsprechende Förderung des Kindes in der Gruppe, sowie eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sind nicht mehr möglich.

Diese Schulkindergarten-Ordnung ersetzt alle vorhergehenden und ist ab 1. April 2023 gültig.

Gezeichnet: Tatjana Krinner-Jakobs (Geschäftsführerin der Matapi gGmbH).